



Merseburger Kreis-Blatt.

Sechß und Zwanzigster Jahrgang.

2. Quartal.

Mittwoch den 30. Juni 1852.

Stück 26.

An unsere Abonnenten.

Vom 1. Juli d. J. ab wird die neue Zeitungs-Stempelsteuer erhoben. Wie alle periodisch erscheinenden Blätter des In- und Auslandes, trifft natürlich auch unser Blatt eine solche Steuer und zwar mit 10 Sgr. jährlich von jedem Exemplar. Wir hoffen, daß die Erhöhung des Preises für das Kreisblatt um den Betrag der Steuer, mit 2½ Sgr. vierteljährlich, auf das Abonnement für das nächste Quartal keinen nachtheiligen Einfluß haben wird, als eben auch alle andern Blätter dieser Steuer unterworfen sind. Für das dritte Quartal wird demnach der Preis des Kreisblatts statt 8 Sgr. 10½ Sgr. betragen und im Laufe des Juli eingezogen werden, da auch die Steuer pränumerando gezahlt werden muß. Wer also das erste Stück im nächsten Quartale, Nr. 53., an sich nimmt, von dem wird angenommen, daß er mit dieser Neuerung einverstanden ist, und verpflichtet sich derselbe dadurch zur Zahlung des erhöhten Betrags.

Merseburg, den 21. Juni 1852.

Die Expedition des Kreisblatts.

Bekanntmachungen.

Nach der nunmehr beendigten innern Einrichtung meines neuerbauten Hauses habe ich mein

Meubles-, Spiegel- und Polsterwaaren-Magazin

aufs Neueste und Eleganteste assortirt, und lade daher ein hochgeehrtes hiesiges und auswärtiges Publikum ein, sich von der Eleganz und Reichhaltigkeit desselben gütigst überzeugen zu wollen, und übernehme neben der billigsten Preisstellung mehrjährige Garantie.

Auch kann ich auf Verlangen meiner werthen Käufer die Meubles durch mein eignes Meubles-Fuhrwerk an jeden beliebigen Ort unbeschädigt überliefern.

Halle, den 25. Juni 1852.

Carl Dettenborn,
große Märkerstraße Nr. 447.

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgericht Merseburg, I. Abtheilung.

Das dem Johann Gottlieb Jungmans zu Rodden zugehörige, Fol. 16. Hypothekenbuchs daselbst gelegene Haus nebst Hof, Scheune, Ställen und Garten, nebst den dazu gehörigen Pflanzstücken:

1) Nr. 23 a.	10 Morgen	24 Ruthen,
2) = 32.	—	= 148
3) = 54.	14	= 112

Summa . . . 25 Morgen 104 Ruthen,

abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im II. Bureau einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 2591 Thlr. 12 Sgr., soll auf

den 4. September 1852, Vormittags 11 Uhr, an Kreisgerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheil. zu Merseburg. Folgende Liegenschaften der verehel. Hanna Rosine Winkler geborne Müller hiersebst:

- A.** der in hiesiger Vorstadt Neumarkt, Folii 663. Hypothekenbuchs, Nr. 939. Catastri belegene Ggsthof, zum goldnen Stern genannt, bestehend in Haus, Hof, Scheune, Ställen und Garten und der vollen Brau- und Lastungs-Gerechtigkeit;
- B.** die in der Meuschauer Flur Folii 68. Hypothekenbuchs belegenen Landgrundstücke:
- 1) eine Achtel Hufe Feld:
 - a) 548. am Kirchstege, ¼ Acker 5 Ruthen,
 - b) 638. am Gollenbeyer Wege, 40 Ruthen,
 - c) 736. über dem hohen Raine, 24 Ruthen,
 - d) 1063. in dem Löpiger Winkel, ¼ Acker 16 Ruthen;

2) eine Achtel Hufe:

- a) 577. am Kirchstege, $\frac{1}{4}$ Acker 23 Ruthen,
- b) 704. am Anger, $\frac{1}{2}$ Acker 20 Ruthen,
- c) 735. über dem hohen Raine, 24 Ruthen,
- d) 1064. in dem Löpitzer Winkel, $\frac{1}{4}$ Acker 16 Ruthen,
- e) 1098. an der weißen Brücke, $\frac{1}{2}$ Acker 44 Ruthen,
- f) 549. am Kirchstege, $\frac{1}{4}$ Acker 5 Ruthen,
- g) 637. am Collenbeyer Wege, 40 Ruthen;

3) eine Zwölftheil Hufe Feld:

- a) 1176. an dem Hopfenberge, $\frac{1}{4}$ Acker 31 Ruthen,
- b) 1179. an dem Hopfenberge, $\frac{1}{2}$ Acker 35 Ruthen,
- c) 1185. an der Straße, $\frac{1}{2}$ Acker 13 Ruthen;

4) eine Zwölftheil Hufe Feld:

- a) 1203. an dem Feldholze, $\frac{1}{4}$ Acker 12 Ruthen, so aber nur $\frac{1}{2}$ Acker 28 Ruthen enthalten soll,
- b) 1249. an der Straße, $\frac{1}{2}$ Acker 26 Ruthen,
- c) 1256. an der Straße, $\frac{1}{2}$ Acker,

abgeschätzt laut der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau II. einzusehenden Tare

zu A. 2684 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf.;

zu B. Nr. 1. und 2. zusammen 442 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf.;

zu B. Nr. 3. und 4. zusammen 565 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf.,

sollen im Bietungstermine auf

den 16. October 1852, Vormittags 11 Uhr,

an Kreisgerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekanntem Gläubiger, der Handlungsdienere Otto Kleber und Johann Gottfried Schmidt und dessen Ehefrau, Johanne Christiane geb. Friedrich, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Notwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgericht Merseburg, I. Abtheilung.

Das dem Mühlenbesitzer und Deconom Johann Gottfried Schmidt gehörige, in Zöschener Flur belegene und unter Nr. 48. des Hypothekensuchs über wachsende Grundstücke der genannten Flur eingetragene

dreiartige Viertelandes Feld,

tarirt auf 800 Thlr., soll

am 18. September 1852, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Kreisgerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Tare und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Es ist vor einiger Zeit in hiesiger Stadt ein noch unbeschädigter Luftballon niedergefallen und an uns abgeliefert worden.

Der Eigenthümer wird aufgefordert, denselben binnen 14 Tagen im Polizei-Bureau abzuholen, widrigenfalls er dem Finder zugeschlagen werden muß.

Merseburg, den 28. Juni 1852.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der unter dem 5. December v. J. zwischen Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg, sowie der Fürstlich Thurn- und Taxischen Post-Verwaltung abgeschlossene revidirte Post-Vereins-Vertrag kommt für den Postverkehr zwischen den genannten Staaten und freien Städten Hinsichts der Staaten, welche den fürstlich Thurn- und Taxischen Postbezirk bilden, jedoch ausschließlich der Fürstenthümer Lippe-Deimold und Schaumburg-Lippe, mit dem 1. Juli d. J. zur Ausführung.

In Bezug auf den Brief- und Fahrpost-Verkehr innerhalb des Preussischen Postbezirks tritt in Folge dieses Vertrages ebensowenig wie in Abicht auf den Postverkehr zwischen Preußen und den nicht zum deutschen Postverein gehörigen

Staaten eine Veränderung ein. Auch gelten für die innerhalb des Preussischen Postbezirks aufgegebenen Sendungen nach Vereins-Postgebieten in Betreff der Verpackung, der Signatur und des Verschlusses die Preussischen Vorschriften.

Sämmtliche Vereinsbezirke werden bei der Briefpost als ein vereinigt ungetheiltes Postgebiet angesehen.

Zur Briefpost gehören nach dem Vertrage:

- 1) gewöhnliche und recommandirte Briefe ohne angegebenen Werth,
- 2) Sendungen unter Streif- und Kreuzband,
- 3) Briefe mit angehängten Waarenproben (Mustern) und zwar ad 2. und 3. bis zum Gewichte von 16 Loth Zoll-Gewicht excl., und
- 4) Zeitungen.

In Abicht auf die Höhe der Portosätze für die verschiedenen Briefpostgegenstände, sowie in Bezug auf die Gewichtsprogression bleiben die durch die Bekanntmachung vom 29. Juni 1850 veröffentlichten Bestimmungen des ursprünglichen Postvereins-Vertrages auch ferner maßgebend. Dagegen werden nach dem Vereinsgebiet künftig auch Briefe angenommen, deren sofortige Bestellung an den Adressaten nach der Ankunft am Bestimmungs-orte Seitens des Absenders gewünscht wird. Dergleichen Briefe müssen mit dem ausdrücklichen Vermerk der Bestellung durch einen Expresen versehen und recommandirt sein. Außer dem bei der Aufgabe voranzubehaltenden gewöhnlichen Briefporto und der Recommandationsgebühr wird an Bestellgeld für solche nach anderen Staaten des Postvereinsgebiets bestimmte Briefe erhoben: wenn die Bestellung am Tage erfolgt: 3 Sgr. und wenn die Bestellung zur Nachtzeit geschieht: 6 Sgr. pro Brief. Erfolgt die Bestellung der Expresbriefe außerhalb Orts der Abgabe-Postanstalt, so erhöht sich die Bestellgebühr von 3 und 6 Sgr. auf 6 und 9 Sgr. pro Brief.

Die innerhalb Preußens aufgegebenen Briefe an Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, welche zu den diesseitigen Bundestruppen gehören und außerhalb des Preussischen Staats stationirt sind, werden portofrei befördert. Die von Soldaten solcher Truppentheile abgesandten Briefe unterliegen der Portozahlung nach dem Vereinstarife.

Von den Vereins-Postverwaltungen wird in Betreff der Briefpostgegenstände eine Garantie nur für recommandirte Briefe geleistet. Geht ein recommandirter Vereinsbrief verloren, so hat der Absender, jedoch nur innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe ab gerechnet, von der Postverwaltung, in deren Bezirk der Brief zur Post gegeben ist, eine Entschädigung von einer Mark Silber zu beanspruchen.

In Abicht auf die Behandlung und Versendung der Zeitungen bleiben die bisherigen Bestimmungen im Allgemeinen auch ferner in Kraft. Bei der Nachsendung von Zeitungen an einen anderen, als den Ort, für welchen die Bestellung gemacht ist, wird jedoch statt des bisherigen Porto für Kreuzbandsendungen nur eine Ueberweisungsgebühr von 10 Sgr. für den ganzen Zeitraum bis zum Ablauf des Abonnementstermins erhoben. Die zwischen den Zeitungs-Redactionen zu versendenden Tauschblätter werden nach wie vor als Kreuzbandsendungen behandelt und tarirt.

In Bezug auf die Fahrpost regelt sich das Porto innerhalb der schon früher publicirten Tarifsätze nach Maßgabe der Entfernungen bis zu und von den Gebietsgrenzen. Zur Fahrpost gehören künftig: Kreuzband- und (Muster) Waarenproben-Sendungen über 16 Loth, Briefe mit angegebenem Werthe (Geldbriefe), Pakete mit und ohne Werthangabe, Vorschussendungen und Baarzahlungen.

Bei den Sendungen mit angegebenem Werthe hat die Declaration des Werths, wenn die Aufgabe der Sendung in Preußen erfolgt, nach der in Preußen landesüblichen Silber-

währung stattzufinden. Besteht eine Geldsendung aus fremden, in Preußen nicht als Landeswährung geltenden Geldsorten, so hat der Absender die Reduktion des Werths in die landesübliche Silberwährung auf der Adresse oder auf dem Begleitbriefe vorzunehmen.

In Beschädigungs- und Verlustfällen wird von der Postverwaltung, in deren Bezirk die Sendung aufgegeben ist, eine Entschädigung nach Maßgabe des declarirten Werths geleistet mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Natur-Ereignissen herbeigeführten Schadens. Auch bei Fahrpostsendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird eine Gewähr und zwar bis zum Belaufe von 10 Egr für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes geleistet. Der Ersag-Anspruch des Absenders erlischt jedoch, gleichviel ob die Sendung declarirt oder ein Werth für dieselbe nicht angegeben ist, nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe ab gerechnet.

Vorschussendungen nach dem Vereinsgebiet können bis zur Höhe von 50 Thlr. aufgegeben werden, dürfen indeß nicht frankirt sein. Sind dieselben am Bestimmungsorte innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst, so gehen solche an den Absender zurück. Wegen Auszahlung der Vorschussbeträge an den Aufgeber gelten die für den internen Preussischen Verkehr bestehenden Bestimmungen. Für Vorschussendungen wird außer dem gewöhnlichen Fahrpostporto, welches, falls die Sendung aus einem Briefe besteht, mit dem Minimum des Gewichtsporto zur Erhebung kommt, noch eine Procuragebühr von 1 Egr. als Minimum, sonst aber von dem Vorschussbetrage für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $\frac{1}{2}$ Egr. mithin bei Vorschüssen: von 1 Pf. bis 2 Thlr. incl. 1 Egr., von 2 Thlr. — Egr. 1 Pf. bis 3 Thlr. incl. 1 Egr. 6 Pf., von 3 Thlr. — Egr. 1 Pf. bis 4 Thlr. incl. 2 Egr. u. s. w. erhoben.

Baarzahlungen werden — mit Ausnahme des Oesterreichischen Postgebiets — nach dem ganzen Vereinsgebiet bis zur Höhe von 10 Thlr. angenommen. Der zu jeder Einzahlung erforderliche Brief (Adresse) wird mit dem Minimal-Porto der Fahrposttäre belegt. Außerdem wird für jede Baarzahlung als Minimum 1 Egr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $\frac{1}{4}$ Egr., mithin bei Einzahlungen von 1 Pf. bis 4 Thlr. incl. 1 Egr., von 4 Thlr. — Egr. 1 Pf. bis 5 Thlr. incl. 1 $\frac{1}{2}$ Egr., von 5 Thlr. — Egr. 1 Pf. bis 6 Thlr. incl. 1 $\frac{1}{2}$ Egr. u. s. w. erhoben.

Die Begleitbriefe (Adressen) zu den Packet- und Geldsendungen dürfen das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen. Besonderes Porto für dieselben wird nicht erhoben. Berlin, den 20. Juni 1852.

General-Postamt. Schmückert.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Kreis-tarator Schäfer hier vom 19. d. M., Nr. 50. d. Bl., werden die betr. Pflchtigen hierdurch aufgefordert, die rückständigen Lehrenten binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution hier einzuzahlen.

Merseburg, den 27. Juni 1852.

Die Domkapituls-Profuratur. Kühn.

Obst-Verpachtung.

Das harte Obst auf der Lauchstädter Chaussee vom Gerichtsrain bis zur Knapendorfer Flurgrenze, soll Mittwoch den 14. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr, in der Hältergasse Nr. 698. meistbietend verpachtet werden.

Neue Früh-Kartoffeln, sogenannte 6 Wochenkartoffeln, ganz ausgewachsen, sind zu haben im hiesigen **Schloßgarten**.

Auction. Auf dem Rathhause sollen den 7. Juli d. J., Vormittags von 9 Uhr an, viele männliche und einige weibliche Kleidungsstücke, Uhren, Hausrath und Cigaren, **Nachmittags** aber von 2 Uhr an, und zwar blos an Handwerksmeister, die Eisen, Messing und Zinn verarbeiten: Waagen, Gewichte und Gemäße meistbietend verkauft werden.

Merseburg, 1852.

Nagel, Auct.

Obstverpachtung.

Sonntag den 4. Juli, Nachmittags 4 Uhr, soll die diesjährige Obstnutzung der Gemeinde **Wallendorf** von Pflaumen und Kirschen im Gasthose allhier, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, meistbietend verpachtet werden. Wallendorf, den 20. Juni 1852.

Der Ortsrichter **Fernau**.

Obstverpachtung.

Sonntag den 4. Juli, Nachmittags 2 Uhr, soll die diesjährige Obstnutzung bei der Frau Majorin v. Hund meistbietend verpachtet werden.

Tragarth, den 27. Juni 1852.

Wittig.

Obst-Verpachtung.

Sonntag, als den 4. Juli e., Nachmittags 3 Uhr, soll die Gemeinde-Anlage von Äpfel, Birnen und Pflaumen in der Gemeinde Köpfschau in der Schenke daselbst öffentlich meistbietend verpachtet werden, wo $\frac{1}{3}$ Anzahlung sofort erfolgt. Die übrigen Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Köpfschau, den 26. Juni 1852.

Silenberg, Richter.

Raps-Auction in Tragarth. Kommenden Donnerstags den 1. Juli e., Nachmittags 5 Uhr, sollen ca. 13 Morgen Raps in Tragarther Flur — dicht vor dem Dorfe und noch auf dem Stiele stehend — meistbietend, an Ort und Stelle, gegen gleich baare Bezahlung, versteigert werden.

Merseburg, den 27. Juni 1852.

Rindfleisch, Auct, Comm.

Die obere Etage in meinem Hause Unteraltenburg ist von Michaelis anderweit zu vermieten.

Merseburg, den 28. Juni 1852.

Jorke.

Logis-Vermiethung. In meinem Hause im Rosenthal in hiesiger Vorstadt Altenburg sind zum 1. October d. J. zwei Unterstuben nebst Zubehör und einer überbauten Kegelbahn nebst Kegelhaus zu vermieten.

Merseburg, den 28. Juni 1852.

Bermittwete Gärtner **Bauer**.

In meinem neuen Hause in der großen Sirtigasse Nr. 582. ist ein freundliches und geräumiges Familienlogis zu vermieten.

J. Graul.

Logis-Vermiethung. Zwei Familienlogis sind vom 1. Juli d. J. ab zu vermieten und können zu Michaeli bezogen werden bei **F. Schaaf**, Preußergasse, nahe am Markt.

Es Gesucht wird ein einspänniger starker Leiterwagen. Von wem sagt **G. Lott** am Markt.

Um Zurückgabe meiner auf dem Kinderplage verloren gegangenen Brille bittet den Finder

Wangemann, Lehrer.

Zum **Sternschießen** mit Büchsen Sonntag den 4. Juni e. wird ergebenst eingeladen.

Neumark, den 27. Juni 1852.

Herrmann Kühne.

Obstverpachtung.

Die diesjährige Obstnutzung im Curiengarten der Dompropstei, Dom Nr. 252., soll unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen

den 3. Juli 1852, Nachmittags 3 Uhr, an Ort und Stelle meistbietend verpachtet werden.

Merseburg, den 27. Juni 1852.

Rübner.

Aufforderung.

Die Herren Landmeister, hiesiger Schneider-Innung angehörig, werden ersucht, Montag den 5. Juli, früh 8 Uhr, im Lokal der Schneider-Herberge zu erscheinen und die Quartalgelder zu entrichten.

Merseburg, den 29. Juni 1852.

Zehl, Obermeister. **Kloße**, Innungsschreiber. **Geißler**, Beisitzer.

In der Zuckfabrik zu **Gröbers** bei Halle können Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechtes von 14—20 Jahren sofort für ein Tagelohn von 7 Sgr. 6 Pf. dauernd beschäftigt werden.

Die näheren Bedingungen sind Mittwoch den 30. Juni e., Mittag, im hiesigen alten Schießhause zu erfahren.

Merseburg, den 28. Juni 1852.

Es ist am Freitag ein ganz schwarzer Hund entlaufen; derselbe war erst geschoren, hatte ein weißblechernes Halsband, mit **Frd. Zeh** gezeichnet, und hört auf den Namen **Kolter**. Er ist gegen eine gute Belohnung bei **Friedrich Zeh** in **Frankleben** abzugeben.

Die Verlobung ihrer Tochter **Antonie** mit Herrn **W. Heyne**, Kaufmann in Leipzig, beehrt sich lieben Verwandten, Freunden und Bekannten hierdurch ergebenst anzuzeigen.

die verw. **Dr. Schilling.**

Merseburg, den 16. Juni 1852.

Jahresfeier der Bibelgesellschaft.

Die Merseburger Bibelgesellschaft wird Montag den 5. Juli ihre Jahresfeier begehen. Der Gottesdienst in der Domkirche beginnt 10 Uhr Vormittags. Herr Pastor **Bücher** aus **Globau** wird die Predigt halten, Herr Pastor **Drenkmann** aus **Bündorf** einen geschichtlichen Bericht vortragen. Die öffentliche General-Conferenz, in welcher auch Gegenstände vom allgemeinsten Interesse zur Verhandlung kommen, wird um 12 Uhr im Saale des Domgymnasiums stattfinden. Möge eine zahlreiche Theilnahme am Gottesdienste wie an der Conferenz die unter uns noch vorhandene Erkenntnis unsers heiligsten Kleinods zu Tage bringen!

Merseburg, den 28. Juni 1852.

Das Directorium.

Donnerstag den 1. Juli

Concert auf der Funkenburg.

Anfang Abends 6 Uhr.

H. Sufmann.

Tänzchen in Löpitz

Sonntag den 4. Juli, von Nachmittags 3 Uhr an, mit vollständiger Musik, wozu ergebenst einladet

Kämpfer, Gastwirth.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des C. Jurk. Druck und Verlag von Kobisch'schens Erben. Hierzu eine Beilage.

Ein Logis in der zweiten Etage ist zum 1. October d. J. zu vermieten bei

A. J. Weisen am Markt.

Kirchennachrichten von Merseburg.**Dom. Vacat.**

Stadt. Geboren: dem Schneidermstr. **Kappe** ein Sohn; dem Buchhändler **Stollberg** eine Tochter, todgeb.; dem Bürger und Lohgerbermstr. **Barth** ein Sohn; dem Schuhmachermstr. **Junke** ein Sohn; dem Hausbesitzer **Glißch** eine Tochter; dem Bürger, Weiß- und Sämschgerbermstr. **Schunwelt** eine Tochter. — Getrauet: der Bürger und Restaurateur **Brexler** aus **Lützen** mit Jgfr. **Joh. Dorothee Hützel**; der Schneidermstr. **Loose** mit Jgfr. **Christiane Friederike Kunth**. — Gestorben: ein außerehel. Sohn, 6 J. alt, am Blutschlage, ein außerehel. Sohn, 9 W. alt, am Zahnen.

Am Fest **Maria** Heimfuchung präfigen in der Stadtkirche Herr **Past. Schellbach**.

Neumarkt. Getrauet: der Fabrikarbeiter **Naspe** mit der geschiedenen Frau **Feindler** von hier.

Im städtischen Krankenhause:

Gestorben: der Fischermstr. **Kaiser**, 77 J. alt, an Altersschwäche.

Altendorf. Geboren: dem Müller **G. H. Heydenreich** eine Tochter; ein außerehel. Sohn. — Gestorben: die einzige Tochter des Gefangenenwärters **Welt**, 7 J. 9 W. alt, an der Halsbräune; die Ehefrau des Handarbeiters **Floß**, 76 J. alt, an Verzehrung.

Der hiesige

Gustav-Adolphs-Verein

versammelt sich nächsten

Donnerstag den 1. Juli,

Abends 7 Uhr, im großen Rathhaussaale hier.

Es wird in dieser Versammlung vom Herrn Pastor **Schellbach** ein Vortrag über die Scheidelehren der katholischen und evangelischen Kirche, d. h. über die Lehren gehalten werden, in denen beide Kirchen gegenseitig sich unterscheiden und um deren Willen sie von einander sich geschieden haben.

In einer Zeit, wo fast mehr als sonst die Fragen aufgeworfen werden: Ob katholisch? Ob evangelisch? — in einer Zeit, wo die katholische Kirche durch Missionen und die evangelische Kirche durch Reiseprediger wirkt; — in einer Zeit, wo das confessionelle Bewußtsein klarer und reger als seit vielen Jahren erwacht ist; — in einer Zeit, wo Mancher mit Hoffnungen, Mancher mit Befürchtungen in die Zukunft der kirchlichen Entwicklung schaut; — in einer Zeit, wo die oberste Kirchenbehörde der evangelischen Landeskirche ihre Sorge für innerliche und äußerlich bedrohte evangelische Christen öffentlich als heilige Pflicht ausgesprochen hat, wo der **Gustav-Adolphs-Verein** lautes Zeugnis für die Bedeutung seines Zweckes und seines Wirkens erhält, wo aus Unkenntnis des evangelischen Glaubensinhalts und Hoffungsgrundes die Einen abfallend ihr Seelenheil in der katholischen Kirche suchen, Andere das Staatswohl widergeschichtlich auf katholischen, als auf sicherem und fruchtbarem Fundamente erbauen möchten — in einer solchen Zeit gilt es, nicht blos die evangelischen Brüder in der Zerstreung mit Liebesgaben zu unterstützen, sondern auch das eigne Herz in evangelischer Glaubensfreudigkeit zu stärken, um „allezeit bereit zu sein zur Verantwortung Jedermann, der Grund fordert der Hoffnung, die in uns ist“ (1. Petr. 3, 15).

Unter solchen Umständen unserer gerade kirchlich beregten Zeit darf wohl auf eine um so regere Theilnahme an diesen Versammlungen gerechnet werden, als ihr Ziel und Geist evangelische Wahrheit in evangelischer Liebe ist.

Merseburg, den 28. Juni 1852.

Der Vorstand.

Schwurgerichtshof in Naumburg.

Am 22. Juni.

Die verehel. Handarbeiter Friedemann aus Droyßig, 29 Jahre alt, Mutter von 4 Kindern und schon 2 Mal wegen Diebstahls bestraft, ist jetzt wieder des Diebstahls im wiederholtem Rückfalle angeklagt.

Am 30. September v. J., als der Feldhüter Weber auf das Feldgrundstück des Cantors Läßig zu Droyßig, das mit Kartoffeln und Runkelrüben bestellt war, aufpässte, und von welchem schon öfter Kartoffeln entwendet waren, gewahrte er die Angeklagte mit ihrem 8 jährigen Sohne Gustav auf das fragliche Feldstück treten. Während die erstere stehen blieb, sah der Weber, wie deren Sohn durch das Feldstück hindurch auf das Haferstück des Amtmann Rabe trat und von dort von dem auf Schwaden liegenden Hafer einen Arm voll weg trug. Mutter und Sohn gingen damit ins Holz hinein. Kurze Zeit darauf kamen sie wieder heraus und gingen auf das Läßigsche Feldstück, wo sich beide bückten. Weber näherte sich ihnen nun und fand, daß beide eben damit beschäftigt waren, Runkelrübenblätter abzurupfen. Bei näherer Untersuchung fand der Weber in dem am Rande des Kellerholzes stehenden Korbe der Friedemann 10 Runkelrüben und eine Quantität Kartoffeln, an welchen noch ganz frische Erde befindlich war, sowie auf dem Läßigschen Feldstücke eine gleiche Quantität Runkeln und Kartoffeln frisch ausgezogen. Der Gustav Friedemann hat den Diebstahl eingestanden. Es wurde von den Geschwornen das Schuldig über die Angeklagte mit der Maaßgabe ausgesprochen, daß der Diebstahl durch ihren Sohn verübt sei und sie in Folge dessen zu 2 Jahr Zuchthausstrafe und 2 Jahr Polizei-Aufsicht verurtheilt.

Die verehel. Tagelöhner Caroline Kaltenborn geb. Henicke aus Querfurt, 41 Jahre alt, bereits 3 Mal wegen Diebstahls bestraft, steht abermals wegen mehrerer einfacher Diebstähle im wiederholten Rückfalle unter Anklage.

Bei einer am 28. Januar d. J. bei der Angeklagten vorgenommenen Haussuchung fand man 1 Mannshemde, 1 Frauenhemde, 1 Meze Bohnen und 1 Packet Cichorien, deren ehrlichen Erwerb sie nicht nachzuweisen vermochte. Die beiden Hemden wurden von den Handarbeiter Heydeschen Eheleuten zu Querfurt als ihr Eigenthum recognoscirt. In Betreff der Bohnen und des Cichoriens wurde nichts ermittelt.

Sodann war die Angeklagte geständig, am 26. Januar d. J. aus dem Rauchfußischen Garten zu Querfurt 8 Stück Kohlrabi und 50 Stauden Braunfohl, welche noch auf dem Stiele standen, entwendet zu haben. Die Geschwornen sprachen ihr Schuldig aus. Das Gericht erkannte auf eine 4 jährige Zuchthausstrafe und eben so lange Polizei-Aufsicht.

Am 23. Juni.

1) Der Fleischermeister Johann Wilhelm Bartlitz aus Unteresperstedt, 24 Jahr alt, noch nicht bestraft, ist wegen zweier Urkundenfälschungen in den Anklagestand versetzt.

Am 29. December wollte der Gerichtsbote Mezker eine rechtskräftig erstrittene Forderung im Betrage zu 5 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. von dem Angeklagten executivisch einziehen, wurde aber von diesem gebeten, noch Anstand zu nehmen, und versprach, seinen Gegner zu befriedigen. Am 31. desselben Monats übergab Bartlitz eine Quittung seines Gegners, des Fleischermstrs. Schimpf, dem Mezker, welche aber auf Vorzeigung nicht anerkannt wurde, indem die Schuld noch nicht bezahlt sei. In Folge dieser Handlungsweise des Angeklagten kam noch ein gleich Fall aus früherer Zeit zur Sprache, indem er in einer andern Prozesssache ebenfalls eine falsche Quittung übergeben hatte.

Der Angeklagte gestand beide Fälschungen zu, die er nur, um Zeit zu gewinnen, gethan haben wolle. Die Geschwornen erachteten ihn auch nur schuldig, ohne daß er einen Gewinn beabsichtigt habe und zwar mit 7 gegen 5 Stimmen, worauf der Gerichtshof nach dem Antrage des Staats-Anwalts und des Verteidigers ein freisprechendes Erkenntniß publicirte.

2) Die verehel. Handarbeiter Hesse, Christiane geb. Herrmann und Sophie Semm geb. Kurte aus Droyßig sind wegen eines schweren zur Nachtzeit von zweien mittelst Einsteigens verübten Diebstahls in Anklagestand versetzt.

In der Nacht vom 3. zum 4. October v. J. wurden der Rittergutsbesitzerin von Bila zu Tragarth aus einem unverschlossen gewesenen Sauboden, welcher sich auf dem Gutshofe befindet, 4 Stück Ferkel entwendet. Die Diebe, deren, wie aus den Fußstapfen zu ersehen war, zwei gewesen, konnten nur auf die Art in den Hof gekommen sein, daß sie durch eine nach außen hin befindliche Fensteröffnung im Kuhstalle eingestiegen sind, was auch aus den Fußstapfen, die dahin führten, zu entnehmen war. Der Verdacht lenkte sich auf die beiden Angeklagten und wurden auch wirklich bei der deshalb angestellten Nachsuchung 4 Ferkel bei ihnen vorgefunden, welche sie am 1. October auf dem Markte in Merseburg gekauft haben wollten. Diese Auslassung zeigte sich aber als Unwahrheit ganz deutlich dadurch, daß die Ferkel bei dem Zurückbringen nach dem Gutshofe sofort an die Muttertau herankamen. Trotz ihres Leugnens sprachen die Geschwornen ihr Schuldig über beide aus, und erkannte demnachst der Gerichtshof gegen die Hesse auf eine einjährige, und gegen die Semm auf eine dreizehnmönatliche Gefängnißstrafe, sprach auch gegen beide Angeklagte die Unterjagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr aus.

3) Der Dienstknecht Christian Schmidt aus Leitra, 24 Jahre alt, und noch nicht bestraft, ist geständig, am 29. Februar d. J. aus der auf dem Rittergute Dehltzig befindlichen, für die Knechte bestimmten Kleiderkammer 14 Thlr. 5 Sgr. Geld, welches sich in einer verschlossenen, dem Knechte Dondorf gehörigen Lade befand, und verschiedene, einem andern Knechte gehörige Kleidungsstücke zum Werthe von 13 Thlr. in der Art entwendet zu haben, daß er die Kleiderkammer mit dem dazu gehörigen Schlüssel, dessen Verwahrungsort er als Knecht kannte, öffnete, die dort hängenden Kleidungsstücke an sich nahm und die Lade des Dondorf dadurch aufmachte, daß er dieselbe auf die Seite legte und aus dem morschen Boden derselben ein Bret mit der Hand losbrach und sich dadurch Eingang in die Lade verschaffte. Der Schmidt ist deshalb wegen eines schweren, mittelst Einbruchs in einem bewohnten Gebäude verübten Diebstahls in Anklagestand versetzt und ohne Zusammen treten der Geschwornen und mit Rücksicht auf seine bisherige gute Führung mit 1 Jahr 14 Tagen Gefängniß und Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf 1 Jahr, bestraft.

Die Cinquartierung.

Von Dr. A. Wippermann.

Der Frühling des Jahres 1814 war gekommen. Die verbündeten deutschen und russischen Truppen schickten sich eben an, voll hoher Siegesfreude in die stolze Hauptstadt des nun endlich überwundenen französischen Kaiserreichs einzuziehen. Die Hügel und Berge um Paris hallten wieder von den Trompetengehmetter und Trommelwirbeln der anrückenden Schaaren, und das leicht bewegliche Volk der Pariser empfing die frem-

den Helden mit gleich begeisterten Zuruf, wie noch kurz zuvor seinen Kaiser.

Inmitten dieses fröhlichen Lebens in den Straßen sah es aber in einem Landhause, vor der Stadt in einem reizenden Garten gelegen, recht still und ruhig aus. In einem zierlichen Gartensaal des Hauses stand eine Dame am Fenster und lauschte auf die aus der Stadt herüberschallende Kriegsmusik, während ihr Sohn, ein noch junger Mann von bleichem und abgelebtem Aussehen, nachlässig ausgestreckt auf dem Sopha lag.

„Höre nur, Etienne!“ sagte die Dame horchend, natürlich in französischer Sprache, „höre nur, wie die Kriegsmusik der Verbündeten mit ihrem Klange weithin die Luft erfüllt. Wahrlich, es liegt doch immer etwas Erhebendes und Fröhliches in diesen muthigen Tönen.“

„Wären sie doch, wo der Pfeffer wächst!“ brummte der junge Herr verdrießlich zwischen den Zähnen.

„Allerdings,“ nahm die Mutter wieder das Wort, „hätten wir noch vor wenigen Monden die nordischen Gäste nicht vermuthet, höchstens als Gefangene. Indessen müssen wir uns damit trösten, daß auch unsere Heere lange genug die Herrschaft in fremden Ländern behauptet und sich es in ihnen haben wohl sein lassen.“

„Das ist wahr. Insbesondere in dem schönen Berlin. O, da war es herrlich!“ entgegnete der Sohn und trällerte sich ein Liedchen, angenscheinlich aufgeseitert durch die Erinnerung an die in der gastlichen Preußenstadt verlebten schönen Tage.

„Es ist doch gut,“ ließ sich nach einigen Minuten die Mutter wieder vernehmen, daß wir Befreiung von Einquartierung erlangt haben. Ich möchte die Schönheit meines Gartensaales nicht gern entweißt sehen durch einen jener nordischen Barbaren. — Aber sieh' einmal, dort kommt ja ein fremder Offizier. Es muß ein Preuße sein, nach der Uniform zu schließen, die ich schon öfter an eingebrachten Gefangenen sah. Er sieht sich aufmerksam die Zahlen über den Thüren an. Dort spricht er mit einigen Arbeitern. Sie zeigen hierher. — Jetzt kommt er gerade auf unsere Gartenthür zu. Etienne, sieh' doch einmal, was er will.“

Etienne war ebenfalls an das Fenster getreten und hatte nicht ohne Verwunderung den fremden Offizier herankommen sehen. Halb unwillig, halb furchtsam wollte er ihm entgegen gehen. Aber der Preuße war schneller und trat jetzt eben durch die aus dem Garten in den Saal führende Glasthür ein.

„Bon jour, Madame!“ sagte der fremde junge Krieger, die Dame leicht grüßend, legte sofort Tschako und Degen ab und machte es sich bequem, als wenn er hier zu Hause wäre. Uebrigens war er ein hübscher junger Mann von kaum zwanzig Jahren. Er trug die Uniform der freiwilligen preussischen Jäger. Nachdem er ganz gemüthlich auf dem Sopha Platz genommen, wandte er sich zu Etienne, der über das unhöfliche Benehmen des Offiziers nicht wenig verblüfft dastand, und fragte: „Verstehen Sie Deutsch, mein Herr?“

„Pardon! Monsieur! Ich sprech mit Deutsch,“ versetzte der Angeredete.

„So!“ versetzte spöttisch der Preuße, von nun an sich stets der französischen Sprache bedienend. „Ich dachte, weil die Herren Franzosen so lange Jahre in Deutschland herum gezogen, hier auch einige Kenntniß der deutschen Sprache zu finden. Oder wären Sie vielleicht nicht Soldat gewesen?“

„Doch, ich war Souslieutenant bei einem Voltigeurbaillon, bis ich durch Kränklichkeit gezwungen wurde, meinen Abschied zu nehmen.“

„Haben Sie auch einem Feldzug beigewohnt? Vielleicht dem preussischen?“ fragte wiederum mit dem Tone eines Examinators der Preuße.

„Allerdings. Ich habe unseren Siegeszug vor acht Jahren mitgemacht.“

„So, so; also Berlin haben Sie da auch besucht. Nicht? Nun, ich erlaube mir, Ihnen im Namen der Berliner einen Gegenbesuch zu machen und bitte Sie, mir das schöne blaue Zimmer oben, welches ich vom Garten aus gesehen habe, zu überlassen, indem ich da oben wohnen will.“

„Aber, mein Herr!“ ergriff jetzt Madame Tournai, die Frau vom Hause, das Wort, „haben Sie denn ein auf mein Haus lautendes Quartierbillet?“

„Nein; ist auch gar nicht nöthig,“ antwortete der Preuße trocken.

„Nun, so muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß ich vom Maire ausdrücklich für meine Wohnung Freiheit von aller Einquartierung erhalten habe und daß auch ein anwesender preussischer Offizier sich hiermit ganz einverstanden erklärte, indem man bei Besetzung einer feindlichen Stadt die Vertheilung der Truppen in die umliegenden Garten- und Landhäuser vermeiden müsse. Sie würden mich daher sehr verbinden, wenn Sie in Uebereinstimmung mit dieser Anordnung Ihre Wohnung in einem Ihren Truppen näheren Stadttheile aufschlagen wollten.“

„Warum das? Hier gefällt es mir einmal!“ entgegnete der Preuße, zündete sich mit der größten Seelenruhe sein kurzes Soldatenpfeifen an und wandte sich dann zu dem jungen Herrn Tournai mit der Frage: „Hat es Ihnen in Berlin nicht recht wohl gefallen? Sind Sie nicht recht gastfrei aufgenommen und bewirthet worden?“

„O ja, ich kann nicht klagen,“ stotterte der Gefragte, ganz verlegen über die seltsame Weise des fremden Kriegers.

Der Französin aber ging jetzt die Geduld aus. Sie verließ das Zimmer unter dem Vorwande, einige Erfrischungen für den Gast besorgen zu wollen, ließ dann ihren Sohn herausrufen und machte ihrem Herzen Luft.

„Ist das nicht ein mausstehlicher Mensch,“ rief sie, „den wir da in's Haus bekommen haben? Aber wir dürfen ein so grobes Benehmen nicht dulden. Gile in's Hauptquartier, Etienne, und beschwere Dich über ihn. Der preussische General hat uns die strengste Mannszucht seiner Leute versprochen. Er muß auch hier das ungebührliche Betragen eines seiner Offiziere bestrafen. Berichte ihm die Zudringlichkeit dieses rohen Fremdlings und laß nicht ab, bis er uns von ihm befreit.“

„Aber, Mutter,“ versetzte Etienne zögernd, „wer weiß denn, ob der General mich hört? Diese Herren sind in Feindes Lande nicht so zuvorkommend, daß sie alle vorgebrachten Wünsche so gleich berücksichtigen. Zu dem weiß ich ja nicht einmal den Namen unseres Offiziers und kann ihn schon deswegen nicht anzeigen und anklagen.“

„Ach, Etienne, sei doch nicht so hölzern und furchtsam!“ zürnte Madame Tournai. — „Was bedarf es denn seines Namens? Du lässest Dir einen schriftlichen Befehl mitgeben, des Inhaltes, daß der bei uns eingedrungene fremde Offizier, wer er auch sei, unser Haus sofort zu räumen habe. Oder noch besser, Du verlangst einen Adjutanten, der Dich hierher begleitet und dann dem ungebetenem Gaste augenblicklich die Thür weist.“

Etienne hatte aber noch keine Lust zu gehen und stand da wie ein Kind, das in verdrießlichem Trost an den Nägeln kaut.

(Fortsetzung folgt.)